

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : KBSBK

Adresse : Alpengasse 6, 1700 Freiburg

Kontaktperson : Dr. Anik Sienkiewicz

Telefon : 026 510 15 41

E-Mail : [anik.sienkiewicz\[at\]bischoefe.ch](mailto:anik.sienkiewicz[at]bischoefe.ch)

Datum : 22.03.24

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. März 2024** an folgende E-Mail-Adressen:
hmr@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
4. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Änderung des HMG - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	3
Änderung des HMG; ATMP - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	5
Änderung des HMG; ATMP - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	7
Änderung des HMG; eRezept - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	9
Änderung des HMG; eRezept - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	10
Änderung des HMG; Medikationsplan - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	11
Änderung des HMG; Medikationsplan - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	12
Änderung des HMG; eHealthTools - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	13
Änderung des HMG; eHealth Tools - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	14
Änderung des HMG; TAM - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	15
Änderung des HMG; TAM - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____	16

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

HMG01

Änderung des HMG - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Bemerkungen/Anregungen

Die Gesetzesvorlage weist in vielerlei Hinsichten bemerkenswerte Vorteile auf. Eines der wichtigsten hängt sicher mit den erhöhten Sicherheitskriterien für Heilmittel zusammen, vor allem im Falle von Arzneimitteln für neuartige Therapien. Letztere haben nämlich ein noch nicht völlig vorsehbares Gefährdungspotential, weshalb es gilt, sie der notwendigen Langzeitbeobachtung der unerwünschten Wirkungen und der Wirksamkeit zu unterziehen. Diesem Bestreben kommt das revidierte Gesetz durch die Ergänzung einiger Artikel gebührend nach, so zum Beispiel, wenn für Arzneimittel für neuartige Therapien zusätzlich zu den für gewöhnliche Heilmittel geltenden Anforderungen nach einem Plan zur Sicherstellung der Nachbeobachtung der Wirksamkeit und der unerwünschten Wirkungen sowie der Rückverfolgbarkeit verlangt wird. Die Tatsache, dass sich solche Zusatzregelungen am EU-Recht orientieren, ist ebenfalls ein Fortschritt für die globale Zuverlässigkeit der Arzneimittel.

Ein weiterer erheblicher Vorteil besteht gewiss darin, dass der Gesetzesentwurf in Hinsicht auf die äusserst bedrohlichen Antibiotikaresistenzen ernsthaft darum bemüht ist, pragmatische und effiziente Lösungen vorzuschlagen. So soll sich deren Anwendungsbereich nicht mehr bloss auf Antibiotika beschränken, sondern generell zur Bekämpfung von Resistenzen dienen und auf Arzneimittel mit weiteren antimikrobiellen Wirkstoffen Anwendung finden. Diese Absicht, der Antibiotikaresistenzentwicklung auf umfassendere Weise vorzubeugen, macht sich auch in der Perspektivenerweiterung auf den Bereich der Tiermedizin bemerkbar, welche einen weiteren Vorzug des revidierten Gesetzes darstellt, indem die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt als eng miteinander verknüpft betrachtet wird. Tatsächlich lassen sich nur dadurch nachhaltige Ergebnisse auf dem Feld der öffentlichen Gesundheit erzielen, dass die Fortschritte im Bereich der Humanmedizin gemeinsam mit denjenigen der Veterinärmedizin erforscht werden.

Eine zusätzliche Verbesserung des HMGs besteht in den Modalitäten der Umsetzung, nämlich die durch Förderung der Digitalisierung und einen besseren Umgang mit neuen Technologien erzielbare Erhöhung der Qualität der Versorgung.

Allerdings ist die KBSBK der Meinung, dass die revidierte Fassung des HMGs in mancher Hinsicht zu weit geht und der Sicherheit des empfangenden Patienten und der Prozessoptimierung einen Vorrang einräumt, der weitere Rechtsgüter ungerechtfertigt in den Hintergrund rücken lässt. So wird alles unternommen, um die Therapiemittel zu entwickeln, doch zum Teil auf Kosten von nicht instrumentalisierbaren Rechtsgütern wie dem Schutz der Embryonen und der aus ihnen gewonnenen Stammzellen. Eine gründliche Abwägung der Rechtsgüter muss unternommen werden: Schutz des Embryos und der Menschenwürde auf der einen Seite, Entwicklung der Therapiemöglichkeiten auf der anderen.

Die grösste Schwierigkeit besteht im definitorischen Kern der Revision, und zwar in der Zusammenführung von sehr verschiedenartigen Realitäten unter den allgemeinen Begriff «Arzneimittel für neuartige Therapien», von dem im erläuternden Bericht selbst gesagt wird, dass er «ein besonders dynamisches Forschungsgebiet [beschlägt], das zum einen in wissenschaftlicher Hinsicht keine einheitliche und klar umrissene Arzneimittelkategorie umfasst und zum anderen seit einigen Jahren einem ständigen, raschen Wandel unterworfen ist». In der Tat sind Heilmittel im gewöhnlichen Sinn, Transplantatprodukte und Stammzellen, die aus überzähligen Embryonen gewonnen wurden, oder sogar diese Embryonen selbst, kaum zu vergleichen. Wenn diese voneinander grundsätzlich verschiedenartigen Entitäten sinngemäss gleichgestellt werden, weil sie eine ähnliche Funktion erfüllen, so hat man deren wesentliche Merkmale ungerechtfertigt ausgeblendet und somit ihrem Nutzen missbräuchlich den Vorrang vor ihrer objektiven Realität gegeben.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

Um diese für die Prinzipien eines Rechtsstaates schädlichen Konsequenzen zu vermeiden, muss der Gesetzestext seinen Geltungsbereich einschränken und lediglich den Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten, mit Organen, Geweben oder Zellen, sowie mit Betäubungsmitteln sofern sie als Heilmittel verwendet werden regeln.

Das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) ist in der Schweiz seit November 2008 in Kraft. Art. 18 befasst sich mit der Forschung an Embryonen *in vitro*:

Art. 18: Forschung an Embryonen *in vitro*

- (1) Die Rechtsordnung hat einen angemessenen Schutz des Embryos zu gewährleisten, sofern sie Forschung an Embryonen *in vitro* zulässt.
- (2) Die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist verboten.

Dieses internationale Übereinkommen und insbesondere dessen Art. 18 weist darauf hin, dass der Embryo im legislativen Rahmen des revidierten HMGs keinen angemessenen Schutz mehr erfährt und die in unserem Lande vorgesehene Gesetzesänderung demzufolge Embryonen und Föten nicht in ein Gesetz über Heilmittel übernehmen sollte.

Alles, was die Transplantation oder Verwendung embryonaler und fötaler menschlicher Gewebe und Zellen betrifft, sollte in eine separate Regelung aufgenommen werden, um der Spezifität und der Sensibilität der zugrundeliegenden ethischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Problematiken Rechnung zu tragen.

Zudem kann es durchaus sein, dass die Regelung dieser sensiblen Bereiche im HMG die ganze Gesetzesvorlage gefährdet. Der Ursprung und die Gewinnungsart dieses biologischen Materials lässt es nur mit Widerstand in den normalen Rahmen einer Regelung über Heilmittel einbringen.

Änderung des HMG; ATMP - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Bemerkungen/Anregungen

Wenn man sich die Entwicklung der Regelungen betreffs des Umgangs mit menschlichen Embryonen und Föten anschaut, bemerkt man eine leichte Ausweitung der erlaubten Möglichkeiten.

A: der Stand der Überlegungen um das Jahr 2001 (Botschaft zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 12. September 2001, S. 162):

«**Nicht therapeutische Versuche** sind demnach **verboten**. Forschungsversuche, die dem blossen Interesse der Wissenschaft dienen, sollen in Anbetracht der Verwendung von menschlichen Embryonen oder Föten verhindert werden.»

B: das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004 (Stand am 1. Februar 2021):

Art. 38: Bewilligungspflicht

¹ Wer embryonale oder fötale menschliche Gewebe oder Zellen auf den Menschen transplantieren will, braucht eine Bewilligung des BAG.

² Die Bewilligung für einen klinischen Versuch wird erteilt, wenn:

a. ein therapeutischer Nutzen erwartet werden kann;

b. die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind;

c. ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.

³ Die Bewilligung für eine Standardbehandlung wird erteilt, wenn:

a. ein therapeutischer Nutzen nachgewiesen ist;

b. die Empfängerin oder der Empfänger mit keiner anderen therapeutischen Methode von vergleichbarem Nutzen behandelt werden kann;

c. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c erfüllt sind

C: Gesetzesvorlage der aktuellen Vernehmlassung:

Art. 41k (neu): Umgang mit Stammzellen aus überzähligen Embryonen und mit überzähligen Embryonen für die Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien und Melde- oder Bewilligungspflicht

1 Stammzellen aus überzähligen Embryonen dürfen für die Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a^{undecies} Ziffer 2 nur gewonnen werden, wenn das Arzneimittel der **Erkennung, Verhütung oder Behandlung** einer schwerwiegenden, invalidisierenden oder lebensbedrohlichen Krankheit dient und keine alternativ anwendbare und gleichwertige Behandlung in der Schweiz zugelassen oder verfügbar ist.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf lässt die Nutzung von embryonalem Material bereits für Forschungszwecke unabhängig von den therapeutischen Einsatzmöglichkeiten zu. Die Erweiterung der Möglichkeiten in der Verwendung von Stammzellen aus überzähligen Embryonen ist ethisch nicht vertretbar, zumal damit ein weiterer Schritt in Richtung Kommerzialisierung des Embryos gemacht wird. Dieser Schritt mag lobenswert scheinen, wenn man sich auf die Seite der dadurch erzeugten Heilmittel beschränkt, ist jedoch gefährlich, wenn man seinen Blick auf die Eigenart des dafür verwendeten «Materials» und die in Zukunft daraus ableitbaren Fehlentwicklungen richtet.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

Die Tatsache, dass die bis anhin unter dem Begriff «Transplantatprodukte» aufgeführten Präparate, d. h. «aus menschlichen oder tierischen Organen, Geweben oder Zellen hergestellte Produkte, die oder deren Herstellungsverfahren standardisierbar sind»), nicht mehr im Geltungsbereich des Transplantationsgesetzes bleiben, sondern in denjenigen des Heilmittelgesetzes überführt werden sollen, scheint die Auswirkung zu haben, dass der Schutz, der ihnen durch die sehr vorsichtigen Formulierungen und Beschlüsse des Transplantationsgesetzes zukam (v.a. wegen der mit der Unentgeltlichkeit der Spende und dem Handelsverbot verbundenen Fragen, sowie der hohen Sensibilität dieses medizinischen Bereiches), ihnen im Heilmittelgesetz nicht mehr gewährleistet wird.

Doch sogar im Transplantationsgesetz scheinen embryonale oder fötale menschliche Gewebe oder Zellen nicht ihren rechten Platz zu haben, wenn man Folgendes bedenkt:

«Transplantatprodukte sind Produkte auf der Basis von Geweben oder Zellen (inklusive Stammzellen), die substantiell bearbeitet wurden, oder die bei der empfangenden Person eine andere Funktion ausüben sollen als bei der spendenden Person (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Transplantationsverordnung). Die Herstellung von Transplantatprodukten ist in vielerlei Hinsicht mit derjenigen von gewissen biologischen Arzneimitteln (insbesondere von Blut und Blutprodukten) vergleichbar, weshalb es sich rechtfertigt, den Umgang mit Transplantatprodukten den gleichen Kontrollmechanismen wie dem Umgang mit solchen Arzneimitteln zu unterstellen.» (Erläuternder Bericht, S. 8)

Doch Zellen und Gewebe, die aus Embryonen stammen, sind nur begrenzt mit anderen Transplantatprodukten vergleichbar. Die funktionelle Ähnlichkeit reicht nicht aus, weil ein essentieller Unterschied besteht: Da wo die einen Zellen aus einem nach der Intervention weiterfunktionierenden Organismus gewonnen wurden, konnten die anderen, so die embryonalen Stammzellen, nur dadurch erhalten werden, dass der Embryo zerstört wird. Die Herkunft der Gewebe und Zellen, die man zur Heilung weiterer Organismen einsetzen möchte, stellt einen massgeblichen Unterschied dar, den die gemeinsame Führung unter demselben Begriff («Transplantatprodukte») oder im selben Gesetzestext zu verhüllen droht.

Die Revision des HMG verspricht zwar eine Verbesserung der Qualität der Versorgung sowie einen erhöhten Schutz für die Gesundheit, die Menschenwürde und die Persönlichkeit von Spenderinnen und Spendern bzw. Eltern von überzähligen Embryonen:

«Arzneimittel für neuartige Therapien bedürfen einer strengeren Überwachung. Es werden deshalb die Nachbeobachtung der Wirksamkeit und der unerwünschten Wirkungen, die Rückverfolgbarkeit und die Aufbewahrungspflicht spezifisch geregelt.» (in der Humanmedizin: Art. 59a–59c der Gesetzesvorlage)

Doch die strengere Überwachung betrifft lediglich die Auswirkungen – und so sind starke Pharmakovigilanz und «Long Term-Follow-up» geboten –, ohne die Strenge auch auf den Zweck der Benutzung von überzähligen Embryonen zu lenken. Was demnach besser geschützt wird, ist die Patientenschaft, die von der neuartigen Therapie Gebrauch macht, sowie die Regelungen zur Information und Zustimmung der Frau oder des Paares in Bezug auf die Gewinnung von Stammzellen aus überzähligen Embryonen, jedoch nicht der Embryo selbst, der nunmehr für die Forschung freizugeben ist, auch wenn kein direkter Therapiezweck damit verbunden ist.

So wird der Sinngehalt des Embryos immer näher an denjenigen einer Sache gerückt. Im Transplantationsgesetz schien er sich wenigstens noch des Status eines wertvollen Organs (also eines Teiles von einer Person) zu erfreuen, doch mit der Überweisung ins Heilmittelgesetz wird er mit einfachen Medikamenten gleichgestellt. Für den Embryo handelt es sich bei dieser anscheinend harmlosen Verschiebung auf Gesetzesebene eigentlich um eine definitorische Herabstufung mit ontologischen Folgen.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

ATMP02

Änderung des HMG; ATMP - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Ingress - Art. 23b; Art. 41a-87

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	d, e	Der Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit des Spenders ist stets zu fördern.	-
2	1	a bis	Der Geltungsbereich des Gesetzes ist höchst problematisch, da fortan nicht nur Heilmittel, sondern die diesen Heilmitteln gleichgestellten «Organe, Gewebe und Zellen» sowie «überzählige Embryonen» in Betracht gezogen werden, insofern sie für die Herstellung von Heilmitteln verwendet werden. Doch der Verwendungsgrund letzterer reicht nicht, um eine Abstufung von Lebewesen auf ein synthetisch herstellbares und demzufolge frei verwendbares Material vorzunehmen.	Den Verweis auf überzählige Embryonen streichen.
3	3		idem	Die zwei Okkurrenzen von «überzähligen Embryonen» streichen.
9c	1	a		Die Begriffe «gelegentlich» und «in kleinen Mengen» sollten präzisiert werden.
9c	1	b		Es sollte verdeutlicht werden, ob mit «einer bestimmten Person» auch eine bestimmte Gruppe von Personen mit vergleichbarem Krankheitsbild gemeint ist.
41c	2	c		Der Ausdruck «eine nachträgliche symbolische Geste der Dankbarkeit» sollte erläutert werden, um dem Organhandel (und Ähnlichem) sicherer entgegenzuwirken.
41f	1		Die Freigabe der embryonalen oder fötalen Zellen für die Herstellung von Arzneimitteln durch die Frau, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden hat, kann diese unter Druck setzen und macht ihre Entscheidung weniger widerrufbar. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre Meinung ändert und sich doch noch für Ihr Kind entscheidet, senkt, wenn sie bereits versprochen hatte, die embryonalen Zellen und Gewebe für	«Eine schwangere Frau darf erst unmittelbar vor der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs angefragt werden, ob embryonale oder fötale Gewebe oder Zellen für die Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ^{undecies} Ziffer 2 verwendet werden dürfen.»

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

		<p>therapeutische Zwecke freizugeben. Dadurch kann der Freiheitsgrad ihrer Entscheidung beeinträchtigt werden. Es ist demnach wichtig, die Frage der Freigabe von embryonalen Zellen und Geweben erst unmittelbar vor dem Schwangerschaftsabbruch zu stellen, wenn sowieso feststeht, dass dieser durchgeführt wird. Zudem muss der Arzt häufig betonen, dass die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch jederzeit rückgängig gemacht werden kann. Ausserdem könnte der Schwangerschaftsabbruch durch die potentiell positiven Konsequenzen der Nutzung von embryonalen und fötalen Zellen für Forschung und Therapie eine zusätzliche moralische Legitimität erlangen und somit eine in der Medizin wenig wünschenswerte konsequentialistische Sichtweise gestärkt werden. Es sollte auf der Ebene des sozialen Verantwortungsgefühls nicht der Eindruck entstehen, dass ein Schwangerschaftsabbruch dadurch ethisch besser rechtfertigt werden kann, dass er der Wissenschaft dient. Jegliche Ver zweckung des Embryos ist und bleibt abzulehnen.</p>	
41g		idem	

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eRez01

Änderung des HMG; eRezept - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Art. 26

Bemerkungen/Anregungen

Auch wenn die Digitalisierung im Gesundheitswesen in vielen Hinsichten zu fördern ist, muss weiterhin der Patient im Mittelpunkt stehen, und es darf nicht dazu kommen, dass die vorgesehenen Massnahmen in diesem Bereich die Optimierung der Prozesse, die Effizienz und die Rentabilität vor das Ziel einer grösstmöglichen Anteilnahme vonseiten des Patienten rücken lassen. In der Tat meint nämlich die «Qualität der Versorgung» die ganzheitliche Betreuung der Patienten, und nicht bloss der optimierte und reibungslose Verlauf der Verschreibung. Deshalb soll bis zu dieser letzten Phase des Arztbesuches, nämlich derjenigen der Verschreibung, darauf geachtet werden, dass der Patient sich nicht automatisierten Prozessen fügen muss, ohne sein eigenes Verständnis über sein Krankheitsbild und seine Medikation miteinzubringen.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eRez02

Änderung des HMG; eRezept - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 26

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26	5		Der elektronische Weg für die Verschreibung von Humanarzneimitteln ist nicht für alle Patienten in gleichem Masse vorteilhaft, namentlich für Personen, die der elektronischen Form ein geringes Verständnis entgegenbringen.	Der Absatz 5 sollte nach dem ersten Satz hinzufügen: «, ausser der Patient bevorzugt die Papierform». Dann sollte es anstelle des folgenden Satzes: «Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten ist ihr oder ihm die Verschreibung in Papierform zur Verfügung zu stellen» heissen: «Dem Patienten muss bei jeder Verschreibung die Möglichkeit einer Verschreibung in Papierform ausdrücklich angeboten werden».

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

MedP01
Änderung des HMG; Medikationsplan - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht <i>Art. 26a</i>
Bemerkungen/Anregungen

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

MedP02

Änderung des HMG; Medikationsplan - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 26a

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eHT01
Änderung des HMG; eHealthTools - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht <i>Art. 26b</i>
Bemerkungen/Anregungen
Die KBSBK begrüsst die Tatsache, dass die Sicherheit der Medikation bei der Ausstellung von Verschreibungen durch eine striktere Verwendung elektronischer Systeme zur Berechnung von Arzneimitteldosierungen verbessert wird.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eHT02

Änderung des HMG; eHealth Tools - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 26b

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26b	2		Die durch diesen zweiten Absatz gewonnene Flexibilität, die einen besseren Ausgleich zwischen der Präzision elektronischer Systeme und dem Beurteilungsvermögen und der notwendigen Überprüfung der Fachperson gewährleistet, ist sehr positiv.	Der Begriff «geringes Risikopotenzial» sollte jedoch näher bestimmt werden.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

TAM01
Änderung des HMG; TAM - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht
Bemerkungen/Anregungen
Die Berücksichtigung der Tiergesundheit und deren Wechselwirkungen mit der menschlichen Gesundheit muss gefördert werden, was die Gesetzesvorlage mit Recht einführt.

Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

TAM02

Änderung des HMG: TAM - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

Ingress - Art. 23b; Art. 41a - 87, insbesondere: 42a, 42b, 43a, 64h

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
42a			Die Einschränkungen in der Verwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bilden eine wünschenswerte Massnahme in der Bekämpfung von Resistenzen.	